AURENUM

Kunst und Steuern

Der Kunstmarkt boomt und Kunst ist zu einem beliebten Investment geworden. Im Folgenden soll auf einige wichtige steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Kunst eingegangen werden. Einerseits sollen die Fragen mit der Übertragung (Verkauf, Schenkung, Erbschaft) und andererseits mit dem Halten (Vermögen) näher beleuchtet werden. Nicht eingegangen wird auf Kunst, die von Unternehmen gehalten wird und auf Mehrwertsteuerfragen.

1. Steuerfreier Kapitalgewinn oder Gewerbsmässigkeit?

Verkauft eine Privatperson Kunst, stellt sich die Frage, ob es sich bei einem Gewinn bzw. Verlust um einen steuerfreien Kapitalgewinn / -verlust handelt oder ob es allenfalls Einkommen aus Erwerbstätigkeit bzw. einen steuerlich relevanten Verlust darstellen könnte. Für die Abgrenzung ist die Praxis des Bundesgerichts zum gewerbsmässigen Wertschriften- und Liegenschaftshändler heranzuziehen. Abgrenzungskriterien sind insbesondere

- die Häufigkeit von An- und Verkäufen
- die Besitzdauer
- das systematische, planmässige Vorgehen
- besondere Fachkenntnisse
- der Einsatz von Fremdmitteln
- die Reinvestition des Erlöses

Nach der Praxis kann auch bereits ein einzelnes Kriterium genügen, um Gewerbsmässigkeit anzunehmen. Beim Wertschriftenhandel hat das Bundesgericht im Oktober 2009 präzisiert, dass die Höhe des Transaktionsvolumens und der Einsatz von Fremdkapital als Abgrenzungskriterien im Vordergrund stehen würden, während ein planmässiges Vorgehen und der Einsatz besonderer Fachkenntnisse eigentlich normal sei, wenn sich jemand mit diesem Markt beschäftige. Die Häufigkeit von An- und Verkäufen, eine kurze Besitzdauer und der Einsatz von Fremdmitteln zur Finanzierung dürften beim Kunsthandel als Abgrenzungskriterien wohl im Vordergrund stehen. Dennoch bleibt die Qualifikation unberechenbar und es bestehen auch erhebliche kantonale Unterschiede der Praxis.

2. Liebhaberei oder Erwerbstätigkeit?

Für den Künstler oder die Künstlerin selber stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit Hobby oder Erwerbstätigkeit ist. Können Verluste abgezogen werden? Müssen Gewinne versteuert werden? Erwerbstätigkeit liegt nach der Gerichtspraxis vor, wenn jemand durch Einsatz von Arbeit und Kapital, in frei gewählter Organisati-

on, auf eigenes Risiko, planmässig und mit Gewinnerzielungsabsicht am wirtschaftlichen Verkehr gegen aussen sichtbar teilnimmt. Zumindest zu Beginn einer Künstlerkarriere steht meist im Vordergrund, ob Verluste abgezogen werden können. Die Steuerbehörden berücksichtigen in der Regel, wie lange Verluste erzielt werden. Wird die Tätigkeit weitergeführt, obwohl über längere Zeit nur Verluste resultieren, nehmen die Steuerbehörden ab einem gewissen Zeitpunkt an, es handle sich um ein Hobby und lassen die Verluste nicht mehr zum Abzug zu.

3. Schenkung / Erbschaft

Wenn Kunstgegenstände verschenkt oder vererbt werden, unterliegt diese Übertragung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Da Ehegatten und in den meisten Kantonen auch Nachkommen heute von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, stellt sich die Bewertungsfrage oft nicht.

Werden Kunstwerke aber an Erben oder Beschenkte übertragen, die nicht steuerbefreit sind, ergeben sich in Bezug auf die Bewertung ähnliche Fragen wie bei der Vermögenssteuer, die nachstehend behandelt wird. Gleiches gilt auch für die Frage, ob es sich um Hausrat handelt oder nicht, da Hausrat teilweise von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen ist.

Sollte die eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt werden, würden Kunstgegenstände, die vererbt oder verschenkt werden, zum Verkehrswert besteuert. Damit würden die Bewertungsfragen wieder wesentlich an Bedeutung gewinnen.

4. Vermögen

Bei Kunstwerken stellt sich die Frage, ob es sich um steuerbares Vermögen oder um steuerfreien Hausrat handelt. Hausrat ist grundsätzlich alles, was zu Wohnzwecken dient. Für die Abgrenzung werden etwa folgende Kriterien herangezogen:

- Wurde das Kunstwerk vorwiegend als Kapitalanlage oder zur Dekoration der Wohnung gekauft? Dabei spielt auch der Wert im Verhältnis zum gesamten Vermögen eine Rolle.
- Wird das Kunstwerk auch heute noch so verwendet oder es z.B. eingelagert?
- Wie wird der Gegenstand versichert (Kunstversicherung, Hausrat)?

Aus diesem Fragekatalog wird ersichtlich, dass die Abgrenzung im Einzelfall schwierig, aber von grosser Tragweite ist. Handelt es sich um steuerbares Vermögen, muss der Kunstgegenstand entsprechend bewertet werden. Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte zu Verkehrswerten, sofern das Steuergesetz keine abweichenden Regelungen aufstellt. Bei Kunstwerken ist eine Festlegung eines Verkehrswertes aber oft schwierig, zumal der Markt nicht liquide ist. Die Steuer-

verwaltungen stellen daher behelfsmässig oft auf den Versicherungswert ab, sofern kein anderer realistischer Wert verfügbar ist.
Verliert ein Kunstwerk an Wert oder steigert sich sein Wert, müsste die steuerliche Bewertung regelmässig nachgeführt werden. Es kann allerdings von den Steuerpflichtigen wohl nicht verlangt werden, dass sie jede Steuerperiode eine neue Bewertung vornehmen.

Da Kunstwerke in der Regel keinen Ertrag abwerfen, aber dennoch der Vermögenssteuer unterliegen (sofern sie nicht Hausrat sind), muss diese Vermögenssteuer aus übrigem Einkommen bezahlt werden. Bei wertvollen Kunstwerken kann die Vermögenssteuerbelastung substanziell sein.

5. Zusammenfassung

Auch wenn man im Zusammenhang mit Kunst sicherlich nicht als erstes an Steuern denkt, sollte den aufgezeigten Fragen doch die entsprechende Beachtung geschenkt werden.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 21. November 2011